

MARKUS THIER

Das japanische Insiderrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

359

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

359

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Markus Thier

Das japanische Insiderrecht

Mohr Siebeck

Markus Thier, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaft und der Japanologie in Frankfurt am Main; Referendariat in Frankfurt am Main und Tokyo; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Forschungsaufenthalt am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo; seit 2013 Rechtsanwalt.

D 30

e-ISBN PDF 978-3-16-154327-2

ISBN 978-3-16-154303-6

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen. Sie wäre nicht möglich gewesen ohne die tatkräftige Hilfe vieler Personen in Japan und Deutschland, die mich mit fachlichem Rat und wertvollen Ideen gefördert haben. Bei ihnen möchte ich mich aufrichtig bedanken.

Mein herzlicher Dank gebührt in erster Linie meinem Doktorvater Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard), der mich zu jeder Zeit fachlich und persönlich in vielfältiger Weise unterstützt hat. Er hat mich an das japanische Recht herangeführt und mir die Möglichkeit eröffnet, an spannenden Projekten zum japanischen Recht mitzuwirken. Herrn Prof. Dr. Dr. Peter Sester gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens. Besonders danke ich auch Herrn Prof. Dr. Harald Baum am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für seine vielfältigen Anregungen zu dieser Arbeit sowie zum Rechtsvergleich mit dem japanischen Recht im Allgemeinen. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe und die redaktionelle Hilfe.

Vielfältige Unterstützung habe ich vor allem von zahlreichen japanischen Wissenschaftlern und Praktikern erfahren, die nicht nur geduldig Fragen beantwortet und Kontakte zu Gesprächspartnern vermittelt, sondern mich auch mit schwer zugänglichem Material versorgt haben. Stellvertretend danke ich hierfür besonders Frau Prof. Hiroko Aoki, Herrn Kenji Gotô, Herrn Prof. Masaru Hayakawa, Herrn Goya Kobayashi, Herrn Prof. Hideyuki Matsui sowie Frau Prof. Maki Saitô.

Schließlich bedanke ich mich ganz herzlich bei meiner Frau Chikako für ihre liebevolle Unterstützung und ihren steten Zuspruch, bei meinen Kindern für ihre Geduld und ihr Verständnis, sowie bei meinen Eltern, meinem Bruder und meiner Familie in Japan, die mich ebenfalls in vielerlei Hinsicht gefördert haben.

Die Arbeit wurde großzügig gefördert durch die Max-Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, die mir einen dreimonatigen Forschungsaufenthalt am Deutschen Institut für Japanstudien in Tokyo ermöglicht hat.

Die Arbeit gibt den Rechtsstand bis Ende 2014 wieder. So konnte insbesondere die umfangreichere Reform des japanischen Insiderrechts vom April 2014 einbezogen werden, mit der das Insiderhandelsverbot auf die Weitergabe von Insiderinformationen und das Verleiten zum Insiderhandel ausgeweitet wurde. Für die Druck-

fassung wurde neuere Literatur bis Dezember 2015 berücksichtigt. Angegebene Internetseiten wurden am 14.12.2015 zuletzt besucht.

Bad Homburg v. d. Höhe, im Januar 2016

Markus Thier

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
A. Themenstellung	1
B. Das Insiderrecht auf der Agenda	4
C. Gang der Untersuchung	6
D. Terminologie	8
Erstes Kapitel: Grundlagen	10
A. Begriff und Zielsetzung des Insiderrechts	10
B. Historische Entwicklung des japanischen Insiderrechts	35
C. Zusammenfassung	64
Zweites Kapitel: Vorschriften zum Insiderhandel im japanischen Recht	67
A. Regelungstechnik und Deliktsnatur	67
B. Grundstruktur der japanischen Insiderregeln	69
C. Das generelle Verbot unrechtmäßigen Marktverhaltens	73
D. Das Insiderhandelsverbot bei Informationen des Emittenten	82
E. Das Insiderhandelsverbot bei Erwerbsangeboten	130
F. Subjektive Voraussetzungen	147
G. Zusammenfassung	150
Drittes Kapitel: Verfolgung und Sanktionierung von Insiderhandel	154
A. Staatliche Finanzmarktaufsicht und private Überwachung	154
B. Rechtliche Folgen von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot	157
C. Publizitätspflichten und flankierende Präventivmaßnahmen	174
D. Zusammenfassung	179

Schlussbetrachtung	182
A. Das Insiderrecht als Beispiel für einen Rechtsimport im sich wandelnden Kontext	182
B. Praxistauglichkeit und weiterer Reformbedarf	186
 Anhang	 188
A. Auszug relevanter Gesetzesmaterialien	188
B. Überblick: Erhebliche Tatsachen nach Artt. 166, 167 FBG	206
C. Verzeichnis relevanter japanischer Gesetze und Verordnungen	212
 Literaturverzeichnis	 214
Sachregister	228

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
A. Themenstellung	1
B. Das Insiderrecht auf der Agenda	4
C. Gang der Untersuchung	6
D. Terminologie	8
Erstes Kapitel: Grundlagen	10
A. Begriff und Zielsetzung des Insiderrechts	10
I. Der Begriff des Insiderhandels	10
II. Erforderlichkeit eines Insiderrechts	12
1. Ökonomische Sinnhaftigkeit von Insiderregeln	13
a) Allokationseffizienz und Kapitalmarkttheorie	14
b) Steigerung der Informationseffizienz und -versorgung durch Insiderhandel?	17
c) Insiderhandel als Teil eines effizienten Management- Kompensationssystems?	19
d) Schädigung der Anleger?	20
e) Schädigung des Emittenten?	21
2. Rechtliches Bedürfnis für Insiderregeln	22
a) Chancengleichheit der Marktteilnehmer	22
b) Erhalt der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts	24
3. Begründung für das Insiderhandelsverbot im US-amerikanischen Recht	25
a) Betrug im Common Law und nach der Rule 10b-5	25
b) Theorienentwicklung der Rechtsprechung	28
(1) <i>Disclose-or-abstain</i> -Theorie	29

(2) Treuepflichttheorie	30
(3) Veruntreuungstheorie	31
4. Begründung für das Insiderhandelsverbot im deutschen und japanischen Recht	32
a) Deutschland und Europa	32
b) Japan	34
B. Historische Entwicklung des japanischen Insiderrechts	35
I. Rezeption des US-amerikanischen Rechts und Entwicklung nach 1945	36
II. Effektivität der Insiderregeln im japanischen Kontext	39
1. Gesetzgeberische Motivation	42
2. Informationsaustausch in <i>keiretsu</i> -Unternehmensgruppen	44
3. System der indirekten Unternehmensfinanzierung	45
4. Wahrnehmung des Kapitalmarkts in der Öffentlichkeit	46
5. Aufweichen der übernommenen Regelungen	46
a) Abschaffung der japanischen SEC	47
b) Abschaffung der Berichtspflichten des Art. 188 BWpHG	48
6. Abstraktheit des generellen Verbots unrechtmäßigen Marktverhaltens	49
7. Rolle der Staatsanwaltschaft	51
8. Stellungnahme	52
III. Reform der Insiderregeln und der Kapitalmarktaufsicht	53
1. Hintergrund und zeitliche Einordnung der Reform	53
2. Wirtschaftskrise und regulatorischer Wandel	57
a) Änderung der Beteiligungsstruktur und Bedeutungszunahme des Kapitalmarkts infolge der Wirtschaftskrise	57
b) Weitergehende Reformen der Insiderregeln	60
c) Neuordnung der Kapitalmarktaufsicht	62
C. Zusammenfassung	64
 Zweites Kapitel: Vorschriften zum Insiderhandel	
im japanischen Recht	67
A. Regelungstechnik und Deliktsnatur	67
I. Komplexität der Regelungen	67
II. Insiderverbot als Formaldelikt	69
B. Grundstruktur der japanischen Insiderregeln	69
C. Das generelle Verbot unrechtmäßigen Marktverhaltens	73
I. Regelungsinhalt	73
1. Allgemeines	73

2. Anwendungsbereich und Funktion	74
a) Auffangvorschrift bei Gesetzeslücken	75
b) Anwendung bei besonders eklatanten Verstößen	76
c) Bedenken gegen eine Umsetzung in der Praxis	77
3. Das Merkmal „unrechtmäßige Mittel, Pläne oder Techniken“	78
a) Enge Auslegung	78
b) Weite Auslegung	80
II. Stellungnahme	81
D. Das Insiderhandelsverbot bei Informationen des Emittenten	82
I. Gegenstand des Insiderhandelsverbots nach Art. 166 FBG	82
1. Das Merkmal der börsennotierten Gesellschaft	82
2. Personenkreis: Insider im eigentlichen Sinne, Quasiinsider und Informationsempfänger	84
a) Insider im eigentlichen Sinne	85
(1) Mitglieder der Verwaltung und Angestellte des Emittenten	85
(2) Großaktionäre	86
b) Quasiinsider	88
(1) Personen mit gesetzlicher Befugnis gegenüber der Gesellschaft	88
(2) Personen mit vertraglicher Beziehung oder in Vertragsverhandlungen mit der Gesellschaft	89
c) Insider und Quasiinsider einer Tochter- oder Muttergesellschaft	90
d) Insiderhandelsverbot ehemaliger Insider und Quasiinsider	91
e) Direkte Informationsempfänger	92
f) Informationsweitergabe und Verleiten zum Insiderhandel	94
3. Insidertatsachen	99
a) Entscheidungstatsachen	100
(1) Entscheidung eines entscheidungsbefugten Organs	101
(2) Zeitpunkt der Entscheidung insbesondere bei gestreckten Geschehensabläufen	103
b) Ereignistatsachen	109
c) Bilanzstatsachen	110
d) Erheblichkeitsschwellen	110
e) Der Auffangtatbestand für Insidertatsachen	113
f) Insidertatsachen bezüglich einer Tochtergesellschaft	117
(1) Entscheidungstatsachen	118
(2) Ereignistatsachen	119
(3) Bilanzstatsachen	119
(4) Der Auffangtatbestand	120

4. Tathandlung	120
a) Der Handel mit Insiderpapieren	120
(1) Das Merkmal der „spezifizierten Wertpapiere“	120
(2) Erfasste Wertpapiergeschäfte	122
(3) Fehlen eines Kausalitätserfordernisses	124
b) Zeitpunkt vor Veröffentlichung der Insidertatsache	125
(1) Form der Veröffentlichung	125
(2) Inhaltliche Anforderung an die Veröffentlichung	127
5. Anwendungsausschlüsse	128
E. Das Insiderhandelsverbot bei Erwerbsangeboten	130
I. Das Merkmal „öffentliche Erwerbsangebote etc.“	131
1. Öffentliche Erwerbsangebote	133
2. Die Erhöhung der Beteiligungsquote an der Zielgesellschaft auf mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Aktien	134
II. Personenkreis der Insider	137
1. Insider und Quasiinsider	137
2. Direkte Informationsempfänger, Informationsweitergabe und Verleiten zum Insiderhandel	138
III. Insidertatsachen	141
1. Das Merkmal der „Tatsache zu einem öffentlichen Erwerbsangebot etc.“	141
2. Bagatellregelung	143
IV. Tathandlung	143
1. Der Handel mit Wertpapieren der Zielgesellschaft	143
2. Zeitpunkt vor Veröffentlichung der Insidertatsache	144
V. Anwendungsausschlüsse	146
F. Subjektive Voraussetzungen	147
G. Zusammenfassung	150
 Drittes Kapitel: Verfolgung und Sanktionierung von Insiderhandel	 154
A. Staatliche Finanzmarktaufsicht und private Überwachung	154
B. Rechtliche Folgen von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot	157
I. Strafrechtliche Sanktionierung	157
II. Verwaltungsrechtliche Geldsanktion	160
1. Funktion und Verfahren	160
2. Effektivität	166
3. Problematik des Verbots der Doppelbestrafung	169
III. Zivilrechtliche Haftung	170

IV. Öffentliche Bekanntmachung von Verstößen	173
C. Publizitätspflichten und flankierende Präventivmaßnahmen	174
1. Publizitätspflichten	174
2. Transparenzgebote	177
3. Herausgabe von Gewinnen bei kurzfristigen Transaktionen	178
D. Zusammenfassung	179
 Schlussbetrachtung	 182
A. Das Insiderrecht als Beispiel für einen Rechtsimport im sich wandelnden Kontext	 182
B. Praxistauglichkeit und weiterer Reformbedarf	186
 Anhang	 188
A. Auszug relevanter Gesetzesmaterialien	188
I. Japanische Gesetze	188
1. Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG)	188
Chapter I General Provisions	188
Chapter VI Regulations on Transactions, etc. of Securities	188
Chapter VI-2 Administrative Monetary Penalty	201
Chapter VIII Penal Provisions	204
2. Strafgesetz (StG)	204
3. Gesellschaftsgesetz (GesG)	205
II. US-amerikanische Gesetze	205
1. Sec. 10 (b) Securities and Exchange Act	205
2. Rule 10b-5	206
B. Überblick: Erhebliche Tatsachen nach Artt. 166, 167 FBG	206
I. Entscheidungstatsachen (<i>kettei jijitsu</i>)	206
II. Ereignistatsachen (<i>hassei jijitsu</i>)	208
III. Bilanzstatsachen (<i>kessan jijitsu</i>)	209
IV. Insidertatsachen im Falle einer Tochtergesellschaft	209
V. Der Auffangtatbestand in Art. 166 Abs. 2 Nr. 4, 8 FBG (<i>basuketto jōkō</i>)	 211
VI. Insidertatsachen bei einem öffentlichen Erwerbsangebot	211
C. Verzeichnis relevanter japanischer Gesetze und Verordnungen	212
 Literaturverzeichnis	 214
Sachregister	228

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
AMG	Gesetz betreffend das Verbot von Kartellen und die Sicherung des fairen Wettbewerbs (Antimonopolgesetz) (<i>Shiteki dokusen no kinshi oyobi kôsei torihiki no kakuho ni kansuru hôritsu</i>)
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BWpHG	Wertpapierbörsen- und Wertpapierhandelsgesetz (<i>Yûka shôken torihiki-hô</i>)
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
COMLEC	Compliance Learning Center
Compliance WAN	Compliance Wide Area Network
Colum. Bus. L. Rev.	Columbia Business Law Review
Colum. J. Asian L.	Columbia Journal of Asian Law
Denv. J. Int'l L. & Pol'y	Denver Journal of International Law and Policy
DG	Distriktgericht (<i>Chihô Saiban-sho</i>)
d. h.	das heißt
EDINET	Electronic Disclosure for Investors' Network
EG	Europäische Gemeinschaft
Emory Int'l L. Rev.	Emory International Law Review
engl.	englisch
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende
Far E. Econ. Rev.	Far Eastern Economic Review

FBG	Finanzprodukte- und Börsengesetz (<i>Kin'yû shôhin torihiki-hô</i>)
FBG-DVO	Durchführungsverordnung zum Finanzprodukte- und Börsengesetz (<i>Kin'yû shôhin torihiki-hô shikô-rei</i>)
Fn.	Fußnote
FSA	Financial Services Agency (<i>Kin'yû-chô</i>)
gem.	gemäß
GesG	Gesellschaftsgesetz (<i>Kaisha-hô</i>)
ggf.	gegebenenfalls
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Hastings Comm. & Ent. L. J.	Hastings Communications and Entertainment Law Journal
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International & Comparative Law Review
HBR	Harvard Business Review
HG	Handelsgesetz (<i>Shôhō</i>)
h. M.	herrschende Meinung
h. L.	herrschende Lehre
Hg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
In'tl Fin. L. Rev.	International Financial Law Review
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
jap.	japanisch
JASDAQ	Name einer japanischen Wertpapierbörse (<i>Jasudakku shôken torihiki-jo</i> K.K.)
J. Comp. Corp. L. & Sec. Reg.	Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation
J. Fin.	The Journal of Finance
J-IRISS	Japan-Insider Registration and Identification Support System
J. Jap. Stud.	Journal of Japanese Studies
J. Legal Studies	Journal of Legal Studies
JSDA	Japan Securities Dealers Association (<i>Nihon Shôken-gyô Kyôkai</i>)
jur. Person	juristische Person
JV	Japanische Verfassung (<i>Nihon-koku kenpô</i>)
Keishû	<i>Saikô Saiban-sho keiji hanrei-shû</i> [Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofes]
K. K.	Kabushiki Kaisha [Aktiengesellschaft]
Maastricht J. Eur. Comp. Law	The Maastricht Journal of European and Comparative Law
M&A	Mergers & Acquisitions
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
natürl. Person	natürliche Person
NBS	Nippon Broadcasting System
neubearb. Aufl.	neubearbeitete Auflage
NHK	Nippon Hôshô Kyôkai [Japanische Rundfunkgesellschaft]

Nr.	Nummer(n)
NRI Papers	Nomura Research Institute Papers
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o. A.	ohne Angabe
OG	Obergericht (<i>Kôto Saiban-sho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikô Saiban-sho</i>)
OTC-Markt	<i>over-the-counter</i> -Markt
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Pac. Rim L. & Pol'y J.	Pacific Rim Law & Policy Journal
Q. J. Econ.	The Quarterly Journal of Economics
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
Sec.	Section
SESC	Securities and Exchange Surveillance Commission (<i>Shôken torihiki-tô kanshi i'in-kai</i>)
sog.	sogenannte
SSJJ	Social Science Japan Journal
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
StG	Strafgesetz (<i>Keihô</i>)
StGB	Strafgesetzbuch
StPG	Strafprozessgesetz (<i>Keiji soshô-hô</i>)
str.	strittig
TDnet	Timely Disclosure network (ein elektronisches Marktinformationssystem)
TOKYO AIM	Tokyo Alternative Investment Market (früherer Name der japanischen Wertpapierbörse TOKYO PRO Market)
TOKYO PRO Market	Name einer japanischen Wertpapierbörse
TSE	Tokyo Stock Exchange
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnlich(e)
U. Mem. L. Rev.	University of Memphis Law Review
U.S.	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
vs.	versus
Va. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
Wash. U. Global Stud. L. Rev.	Washington University Global Studies Law Review
WM	Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpHR-VO	Kabinettsverordnung zur Regulierung des Wertpapierhandels etc. (<i>Yûka shôken no torihiki-tô no kisei ni kansuru naikaku furei</i>)
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZG	Zivilgesetz (<i>Minpô</i>)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zivilrechtl.	zivilrechtlich
ZJapanR/J.Japan.L.	Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

Einleitung

A. Themenstellung

Die vorliegende Arbeit untersucht den bemerkenswerten regulatorischen Wandel im japanischen Insiderrecht von dessen Anfängen im Jahre 1947 bis heute. Das Insiderrecht ist ein besonders eklatantes Beispiel dafür, dass Teilbereiche des japanischen Rechts äußerlich stark an das US-amerikanische Recht angelehnt sind, die entsprechenden Regelungen in der japanischen Rechtswirklichkeit jedoch lange gänzlich anders angewandt wurden bzw. „totes Recht“ geblieben sind. Erst in neuerer Zeit scheint das japanische Insiderrecht in der Praxis die Rolle zu spielen, die ihm anfangs zugeordnet war. Diese Kehrtwende ist erstaunlich vor dem Hintergrund, dass der japanische Kapitalmarkt noch in den ausgehenden 1980er Jahren als ein „Paradies für Insider“ (*insaidā tengoku*)¹ galt und aufgrund unfairer Marktbedingungen bei ausländischen Investoren stark in der Kritik stand.

Dabei verfügt das japanische Recht bereits seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs infolge eines Rechtsimports aus dem US-amerikanischen Recht über finanzmarktrechtliche Vorschriften und Marktregulierungsmechanismen. Auffällig ist als Befund die verschwindend geringe Anzahl an Verfahren wegen Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot über einen langen Zeitraum hinweg.² Erst in den vergangenen Jahren wurden in Japan Fälle von Insiderhandel nicht nur vermehrt aufgedeckt, sondern auch tatsächlich bestraft bzw. geahndet.³ Mitunter gab es spektakuläre Insiderskandale, die in der japanischen Öffentlichkeit ein breites Echo nach sich zogen, wie bspw. die Geschehnisse um den sog. *Murakami-Fund-Fall*⁴ aus dem Jahre 2006 verdeutlichen.

Für die gänzlich andere Wirkung der übernommenen Regelungen im japanischen Kontext werden gleich mehrere Faktoren angeführt. Außer auf institutionelle

¹ A. TAKEUCHI, Shôji Hômu 1142 (1988) 3. Siehe hierzu S. 53 f.

² M. TATSUTA, Pac. Rim. L. & Pol'y J. 4 (1995), 635; G. F. PARKER, Wash. U. L. Q. 73 (1995) 1403. Siehe S. 39 ff.

³ Dies verdeutlichen die Jahresberichte des Aufsichtsamts für Finanzdienstleistungen (FSA) sowie der Wertpapieraufsichtsbehörde (SESC), die neben Aktivitätsberichten auch statistische Materialien enthalten, darunter auch zur Entwicklung der Verfahrenszahlen bei Gesetzesverstößen. Siehe S. 173 ff. unten.

⁴ Entscheidung des OGH vom 6. Juni 2011, Nr. 2009a 375, siehe S. 99 ff.; siehe hierzu auch S. OSAKI, ZJapanR 25 (2008) 89.

Schwächen bei der Finanzmarktaufsicht⁵ und aufgeweichte Publizitätsregeln wird auch auf die Rolle der japanischen Staatsanwaltschaft verwiesen.⁶ Denn in vielen Fällen sieht die Staatsanwaltschaft – es herrscht anders als im deutschen Recht das Opportunitätsprinzip – von einer Anklage ab. Es liegt nahe anzunehmen, dass dies auch bei Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot dazu führt, dass die japanische Staatsanwaltschaft häufig nicht anklagt.⁷

Mit dem Erstarken der japanischen Wirtschaft sowie der Bedeutungszunahme des Finanzplatzes Tokyo ab den 1980er Jahren richtete sich auch der Blick der internationalen Finanzwelt stärker auf dessen Defizite. Dabei war es ein offenes Geheimnis, dass Insiderinformationen in der japanischen Geschäftswelt traditionell als ein legitimes und probates Mittel galten, die Geschäftsbeziehungen vor allem innerhalb der klassischen Unternehmensgruppe (*keiretsu*) zu „schmieren“.⁸ Entsprechend wenig ausgeprägt war das Bewusstsein für die Notwendigkeit, durch eine funktionierende Regulierung und -aufsicht das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den japanischen Finanzmarkt zu erhalten.

Wachsende internationale Kritik sowie einige spektakuläre Fälle von Insiderhandel, die jedoch nicht sanktioniert wurden, erhöhten Ende der 1980er Jahre den Druck auf den Gesetzgeber, verstärkt Lösungen für das Problem zu suchen. Eingeleitet wurde dieser Prozess durch weitreichende Reformen seit dem Jahre 1988. Dabei wurde eine Reihe spezieller Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, die – neben dem weiterhin existenten generellen Verbot marktbetrügerischen Verhaltens in Art. 157 Finanzprodukte und Börsengesetz⁹ (fortan: FBG) – den Insiderhandel spezifisch untersagten. Einen weiteren bedeutenden Schritt auf institutioneller Ebene stellte die Reform der Kapitalmarktaufsicht dar, die nunmehr wieder als eine vom einflussreichen Finanzministerium (*Zaimu-shō*, vormals *Ōkura-shō*) unabhängige Behörde ausgestaltet wurde. Die angesprochenen Maßnahmen sind allerdings keineswegs isoliert vom wirtschaftlichen Gesamtkontext zu betrachten. Vielmehr reißen sie sich in eine ganze Folge ehrgeiziger Reformen ein, mit denen der japanische Gesetzgeber seit den 1990er Jahren mittels De- und Reregulierung das Finanz-

⁵ Siehe hierzu S. 46 unten: Der japanische Gesetzgeber hatte nach 1952 die nach amerikanischem Vorbild zunächst als unabhängige Institution ausgestaltete Finanzmarktaufsicht schrittweise dem Finanzministerium unterstellt; ferner auch R. SMALL, Wash. U. Global Stud. L. Rev. 2 (2003) 316 f.

⁶ Siehe hierzu auf S. 51. Siehe auch bei G. F. PARKER, Wash. U. L. Q. 73 (1995) 326 f.

⁷ Statistische Angaben existieren, soweit ersichtlich, nicht.

⁸ N. HOLLOWAY, Far E. Econ. Rev. 141 (1988) 92 f.; R. SMALL, Wash. U. Global Stud. L. Rev. 2 (2003) 324.

⁹ *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 25/1948 i. d. F. des Gesetzes Nr. 63/2015. Das Gesetz lautete in seiner ursprünglichen Fassung „Wertpapierbörsen- und Wertpapierhandelsgesetz“ (*Yūka shōken torihiki-hō*), wurde jedoch im Jahr 2007 neu gefasst und umbenannt (siehe hierzu S. 60 ff.). Das Gesetz regelt die wesentlichen Bereiche des Finanzmarkts und enthält u. a. grundlegende Bestimmungen zur Kapitalmarktregulierung einschließlich des Übernahme- und Prospektrechts, H. KANDA/H. BAUM, Finanzmarktrecht, Rn. 13–15.

marktrecht umfassend neu ausrichtete.¹⁰ Dieser Reformprozess war angesichts der Finanzkrise Anfang der 1990er Jahre und der folgenden deflationären Wirtschaftsentwicklung unumgänglich geworden, zeigte sich doch vor diesem Hintergrund, dass das bisherige Regulierungsmodell den Herausforderungen der Globalisierungsdynamik nicht gewachsen war.¹¹ Mit dem Ziel, Japans Finanzwirtschaft internationaler und wettbewerbsfähiger zu machen, setzten die Reformen vor allem an den Strukturen einer übermächtigen Ministerialbürokratie an, um eine Deregulierung und die Beseitigung bestehender Markthindernisse voranzutreiben.

Ziel dieser Arbeit ist es, zum einen die historische Entwicklung der japanischen Insiderregeln im Kontext der aufgezeigten finanzmarktrechtlichen Entwicklungen bis hin zur gegenwärtigen Ausgestaltung in ihren wesentlichen Grundzügen nachzuzeichnen. Das japanische Insiderrecht soll dabei als ein Beispiel dienen, wie westliches Recht maßgeblich durch äußeren Druck (*gaiatsu*) ins japanische Recht übernommen und erst im weiteren Verlauf schrittweise an das neue kulturelle Umfeld, das sich grundsätzlich von den Gegebenheiten der Herkunftsrechtsordnung unterscheidet, adaptiert wurde. Das moderne japanische Recht ist nämlich in seinen Anfängen durch *legal transplants* maßgeblich aus dem kontinentaleuropäischen Recht, darunter in Teilen wie dem Zivil- und dem materiellen Strafrecht stark aus dem deutschen Recht, geschaffen worden. In einer zweiten Phase Mitte des 20. Jahrhunderts fand in erheblichem Umfang eine Rezeption aus den USA statt. Infolge der doppelten Rezeption ausländischen Rechts hat das gegenwärtige japanische Recht den Charakter einer Hybridrechtsordnung.¹²

Zum anderen sollen in der vorliegenden Untersuchung die derzeitigen japanischen Vorschriften zum Insiderhandel im FBG sowie in weiteren einschlägigen Gesetzen im Rahmen einer rechtsvergleichenden Betrachtung dargestellt werden. Besonderes Gewicht soll auf die Reichweite der Tatbestandsmerkmale und der hierzu ergangenen Rechtsprechung gelegt werden. Eine im japanischen Schrifttum seit jeher rege diskutierte Problematik stellt bspw. das Verhältnis der spezifischen Insidervorschriften der Artt. 166, 167 FBG zur allgemeinen Vorschrift des Art. 157 FBG dar.¹³

Ferner sind die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten auf der Rechtsfolgenseite von besonderem Interesse für eine rechtsvergleichende Betrachtung, nicht zuletzt weil ihnen eine mehr oder weniger effektive Abschreckungsfunktion zugesprochen wird. Sie bilden daher einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung. Von besonderem Belang ist hier die im Jahre 2005 eingeführte administrative Geldsanktion (*kachô-kin*) als eine Form der Verwaltungsstrafe. Sie steht nunmehr neben den Mitteln des Strafrechts als eine Sanktion zur Verfügung, die einfacher zu verhängen ist

¹⁰ H. BAUM, *RabelsZ* 64 (2000) 633 ff.

¹¹ H. KANDA/H. BAUM, *Finanzmarktrecht*, Rn. 6–9.

¹² Zur Rezeption und Akkulturation westlichen Rechts in Japan siehe H. BAUM/M. BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, Rn. 1 ff.

¹³ M. MAEDA, *Shôji Hômu* 1907 (2010) 25–34.

und daher in der Praxis rasch an Bedeutung gewonnen hat. Ein Grund mag verfahrenstechnischer Natur sein, da anstatt eines Strengbeweises wie bei einer strafrechtlichen Verfolgung von Insiderhandel die grundsätzlich niedrigeren Anforderungen des Zivilprozessrechts genügen und damit die Beweisführung einfacher gelingt.¹⁴ Trotzdem ist die Geldsanktion hinsichtlich ihrer Effektivität umstritten und daher zurzeit vermehrt Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion im japanischen Schrifttum.¹⁵ Schließlich sollen auch die das Insiderrecht flankierenden (Präventiv-) Maßnahmen, wie bspw. Publizitätspflichten, sowie die gegenwärtigen institutionellen Rahmenbedingungen der Finanzmarktaufsicht näher betrachtet werden.

Nicht nur die Komplexität der Rechtsmaterie, die Fragestellungen aus anderen Rechtsbereichen und Nachbardisziplinen berührt, sondern auch die gesetzestechnische Ausformung im japanischen Recht bedingt es, dass sich die Arbeit nur auf die Grundlinien beschränken kann. Bestimmte mit der Insiderproblematik eng verwandte Aspekte, wie die Regelungen zur Markt- und Kurspreismanipulation (Art. 159 FBG), müssen weitestgehend ausgeblendet werden.

B. Das Insiderrecht auf der Agenda

Das japanische Insiderrecht wird bereits seit längerem von der japanischen Lehre kritisiert.¹⁶ Dabei richtet sich der Blick vergleichend auch auf das Ausland, insbesondere auf Europa und die USA. Im Ergebnis wird von japanischer Seite konstatiert, dass sich die eigenen Regelungen im internationalen Vergleich zu den Insiderhandelsregimen anderer Rechtsordnungen durch eine hohe Komplexität auszeichneten und insgesamt eine recht eigentümliche Systematik aufwiesen.¹⁷ Einzelnen Reformschritten, wie bspw. der Einführung einer verwaltungsrechtlichen Geldsanktion (*kachô-kin*), werden einerseits spürbar positive Auswirkungen bei der Vorbeugung von Insiderhandel bescheinigt, während Kritiker weiteren Reformbedarf anmahnen.¹⁸

¹⁴ T. OZAKI, in: H. KIMEDA/NISHIMURA ASAHI HÔRITSU JIMU-SHO KIKI KANRI GURÛPU (Hg.), *Insaidâ torihiki kisei no jitsumu*, 611 f.; S. MATSUMOTO, *Saishin insaidâ torihiki kisei. Kaishaku, jirei, jitsumu taiô*, 273 f.; H. KIMEDA/T. OZAKI, *Shôji Hômu* 1846 (2008) 29.

¹⁵ Stellvertretend für viele H. KIMEDA/T. OZAKI, *Shôji Hômu* 1846 (2008) 27 ff.

¹⁶ Für einen knappen Überblick zu Stoßrichtung und Ansatz der Ansichten siehe N. MATSUO, *Jurisuto* 1444 (2012) 44 ff.

¹⁷ Y. KAWAGUCHI, et al., *Minshô-hô Zasshi* (2002) 426 ff.; H. KANSAKU, in: H. KANDA, et al., *Kin'yû shôhin torihiki-hô konmentâru* (4), 113.

¹⁸ Für einen Überblick zum Diskussionsstand, insbesondere auch zur Frage der Höhe der Geldsanktion und ob diese nicht in die Staatskasse, sondern als Kompensation an geschädigte Anleger fließen sollte, siehe M. ISHIDA, in: H. KANDA, et al., *Kin'yû shôhin torihiki-hô konmentâru* (4) 207 ff. Kritik an der Geldsanktion vor dem Hintergrund aktueller Insiderfälle auch bei S. OSAKI, *NRI Papers* 190 (2013) 3 f.

In den letzten Jahren haben sich mit der japanischen Anwaltschaft und insbesondere dem japanischen Unternehmensverband *Nippon Keidanren*¹⁹ auch zunehmend Stimmen aus der Praxis mit Kritik hervorgetan. Deren Stoßrichtung richtet sich ebenfalls gegen das komplizierte und damit für den einzelnen Praktiker nur schwer durchschaubare Regelwerk.

Die gestiegene Verunsicherung in der Praxis mag teilweise den umfangreichen Gesetzesreformen, allen voran der Reform des Gesellschaftsrechts, geschuldet sein: Infolge zunehmender Flexibilisierung, bspw. im Bereich von Unternehmensumstrukturierungen oder -erwerbsvorgängen, stieg gleichsam die Gesamtzahl der an unternehmensinternen Prozessen Beteiligten wie auch die der möglichen Fallkonstellationen, in denen nichtöffentliche kursrelevante Informationen zum Insiderhandel ausgenutzt werden können.

Ogbleich diese Entwicklung seit der bislang weitreichendsten Reform des Insiderrechts von 1989 dazu führte, dass das FBG in regelmäßigen Abständen schrittweise den neuen Gegebenheiten angepasst wurde, zeigt sich der japanische Gesetzgeber den jüngsten Rufen nach Reformen gegenüber weiterhin aufgeschlossen. Der Finanzberatungsausschuss (*Kin'yū Shingi-kai*)²⁰ hat im Auftrag der japanischen Regierung zu verschiedenen Bereichen des Kapitalmarktrechts Reformvorschläge erarbeitet. Der dem Ausschuss untergeordneten und im Juli 2012 eingesetzten *Insider Working Group* (*insaidā torihiki kisei ni kansuru wākingu gurūpu*) oblag es hierbei, konkrete Reformvorschläge im Bereich des Insiderrechts zu erarbeiten. In ihrem Abschlussbericht legte die *Insider Working Group* wesentliche Änderungsvorschläge vor, darunter die Forderung, zukünftig auch die Weitergabe einer Insiderinformation an sich unter Strafe zu stellen.²¹ In der Zwischenzeit wurde auf Grundlage dieser Vorschläge in Umsetzung eines Reformgesetzes zum 1.4.2014 der Anwendungsbereich des Insiderhandelsverbots auf die Weitergabe von Insiderinformationen sowie das Verleiten zum Insiderhandel ausgeweitet und damit eine bedeutsame Lücke geschlossen.²²

Neben der inländischen Kritik ist jüngst ein Wiederaufleben ausländischer Kritik zu verzeichnen. In jüngeren Zeitungsartikeln werden für den Finanzplatz Japan

¹⁹ NIPPON KEIDANREN, *Shōji Hōmu* 1687 (2004) 37–39; siehe hierzu auch die Stellungnahme von N. SHIMAZAKI, *Shōji Hōmu* 1687 (2004) 30 ff.

²⁰ Ausführlich zur Entstehung der *Shingi-kai* sowie zu deren wichtigen Rolle im jap. Gesetzgebungsprozess F. J. SCHWARTZ, *Advice and Consent: The Politics of Consultation in Japan*, 48 ff., speziell zum *Shōken Torihiki Shingi-kai* (heute *Kin'yū Shingi-kai*) siehe dort S. 173 f.

²¹ Der Abschlussbericht der *Insider Working Group* vom 25.12.2012 ist einsehbar unter <http://www.fsa.go.jp/singi/singi_kinyu/tosin/20121225-1/01.pdf> (jap. Ausgabe) bzw. unter <http://www.fsa.go.jp/en/refer/councils/singie_kinyu/20121225/02.pdf> (engl. Ausgabe); zu einzelnen Zwischenberichten und Reformvorschlägen der *Insider Working Group* siehe auch den Kurzbericht in *Shōji Hōmu* 1973 (2012) 128; ebenso den Kommentar in der Rubrik „Scramble“ in: *Shōji Hōmu* 1974 (2012) 70.

²² Gesetz zur Teilreform des *Kinyū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 45/2013 vom 19.6.2013. Näheres S. 94 ff.

größere Transparenz sowie Fairness angemahnt.²³ Dies ist insofern eine bedeutsame Entwicklung, als Druck von außen (*gaiatsu*) schon 1988 als nicht unerheblicher Faktor dazu beigetragen hatte, tiefgreifende Reformen des Kapitalmarktrechts anzustoßen.

Zu einzelnen Aspekten des japanischen Insiderrechts, die aktuell Gegenstand der Rechtsprechung bzw. der Reformdiskussionen sind, lassen sich zudem parallele Entwicklungen im deutschen Insiderrecht ausmachen. Ein Beispiel hierfür stellt die Problematik dar, zu welchem Zeitpunkt im Falle eines zukünftig eintretenden Umstands, der sich in einem gestreckten Vorgang über mehrere Zwischenschritte verwirklicht, der Anknüpfungspunkt einer Insiderinformation zu sehen ist (häufig bei sog. gestuften Entscheidungsprozessen)²⁴. Diese Frage war u. a. Gegenstand der Verfahren vor dem BGH und dem EuGH im Fall *Geltl/Daimler* sowie in Japan im Fall *Murakami Fund* vor dem Obersten Gerichtshof (fortan: OGH). Nicht zuletzt verdeutlichen diese beiden höchstrichterlichen Entscheidungen die Aktualität und Praxisrelevanz der hier zu untersuchenden Thematik in beiden Ländern.²⁵

Ungeachtet der zunehmend praktischen Bedeutung und der regen und kontroversen Diskussion zum Insiderrecht in Japan fehlt bislang eine umfassende Darstellung in westlicher Sprache. Die vorhandenen Abhandlungen sind entweder sehr knapp oder älteren Datums.²⁶ Diese Lücke will die vorliegende Arbeit füllen.

C. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit betrachtet das japanische Insiderrecht aus rechtsvergleichender Perspektive. Dabei werden die aufgezeigten Aspekte aus der Sicht des deutschen Rechts untersucht, auf ein nachgeordnetes Gegenüberstellen der deutschen und japanischen Regeln jeweils „en bloc“ wird jedoch bewusst verzichtet. Hierzu müsste sich ein entsprechender Abriss zum deutschen Insiderrecht ohnehin auf das Allernötigste beschränken, so dass es sinnvoller erscheint, auf die reine Wiedergabe

²³ Beispielsweise: „Muddy Waters. The deep roots of insider trading“, *The Economist*, 16. Juni 2012 (abrufbar auf <<http://www.economist.com/node/21556947>>); B. McLANNAHAN, Japan Insider Trading Fears Reawaken, *Financial Times*, 22. April 2012 (abrufbar auf <<http://www.ft.com/cms/s/0/4b06348a-7d67-11e1-81a5-00144feab49a.html#axzz1yFGnZIC6>>); „Exklusiv-Untersuchungen zu Insider-Handel bei JPMorgan in Japan“, *Reuters*, 29. Mai 2012 (abrufbar auf <<http://de.reuters.com/article/companiesNews/idDEBEE84S03E20120529>>).

²⁴ K. LANGENBUCHER, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 310 ff.

²⁵ Siehe S. 103 ff. unten.

²⁶ Beispielsweise K. ASADA, Strafwürdigkeit von Insiderhandeln in Japan, 249–257; H. BAUM, Börsen- und Kapitalmarktrecht in Japan, 1352–1355; K. YAMAUCHI, RIW (1989) 522–528. Zum historischen Hintergrund u. a. G. F. PARKER, *Wash. U. L. Q.* 73 (1995) 1399–1427; S. S. LU, *Colum. Bus. L. Rev.* (1991) 179–238; R. SMALL, *Wash. U. Global Stud. L. Rev.* 2 (2003) 313–351; M. TATSUTA, *Pac. Rim. L. & Pol'y J.* 4 (1995) 633–647. Beispiele neuerer Darstellungen sind bspw. H. KANDA/H. BAUM, *Finanzmarktrecht*, Rn. 34 ff.; H.-P. MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 270 ff.

von bereits umfangreich Aufbereitetem zu verzichten und den Leser für einen tiefen Einblick zum deutschen Insiderrecht auf einschlägige Werke zu verweisen. Vielmehr sollen den japanischen Regeln die jeweils einschlägigen deutschen bzw. europarechtlichen Regeln inzident gegenübergestellt werden, um bestehende Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verdeutlichen. Da dem US-amerikanischen Insiderrecht weltweit und auch speziell für das japanische und das deutsche Regelwerk eine Vorreiterrolle zukommt, wird zusätzlich das US-amerikanische Recht punktuell für den Vergleich herangezogen. Ein besonderes Augenmerk soll im Rahmen des Vergleichs auf das gelebte Recht, die Rechtswirklichkeit (*law in action*), gelegt werden, die sich insbesondere im Falle Japans oftmals vom geschriebenen Recht (*law in the books*) erheblich unterscheiden kann.²⁷ Ferner soll über den Ansatz der klassischen Rechtsvergleichung hinausgehend auch der kulturelle bzw. institutionelle Kontext in die Betrachtung mit einfließen.²⁸

Die eingangs angesprochenen Aspekte werden in dieser Arbeit in vier Kapiteln behandelt:

Im *ersten Kapitel* erfolgt zwecks Vorbereitung der funktional-rechtsvergleichen Untersuchung zunächst eine allgemeine Einführung zum Begriff des Insiderhandels und zur grundsätzlichen Frage nach der Regelungsnotwendigkeit. Dabei werden losgelöst von einer konkreten Rechtsordnung Grundlinien zum Insiderrecht dargestellt und rechtspolitische, ökonomische und historische Aspekte erläutert. Hieran anschließend folgen Ausführungen zur Entwicklung des japanischen Insiderrechts im Speziellen. Ausgangspunkt bildet die umfangreiche Rezeption von Regeln aus dem US-amerikanischen Kapitalmarktrecht nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Schwerpunktmäßig wird die weitere historische Entwicklung des japanischen Insiderrechts im Kontext des japanischen Regulierungsregimes dargestellt. Insbesondere werden die kapitalmarktrechtlichen Umbrüche in den Gesamtkontext des ambitionierten Reformprozesses in Japan seit den 1990er Jahren eingeordnet.

Im *zweiten Kapitel* werden die gegenwärtigen Regeln zum Insiderhandel im japanischen Recht im Einzelnen analysiert. Schwerpunktmäßig werden die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zum Insiderrecht *de lege lata* erläutert und entsprechenden Regelungen im deutschen Recht gegenübergestellt. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Reichweite einzelner Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie dem Verhältnis der spezifischen Insidervorschriften der Artt. 166, 167 FBG zur allgemeinen Vorschrift des Art. 157 FBG. Zudem werden Einzelaspekte, die gegenwärtig verstärkt Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion in Japan sind, punktuell vertieft.

Das *dritte Kapitel* ist der Verfolgung von Insiderhandel und dem Sanktionensystem gewidmet. Dazu werden die Grundzüge der japanischen Kapitalmarktaufsicht

²⁷ M. BÄLZ, ZJapanR 25 (2008) 161.

²⁸ Zur Bedeutung der Kultur im Rahmen eines Rechtsvergleichs mit Japan siehe bei H. BAUM/M. BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, Rn. 1–6; ferner M. BÄLZ, ZJapanR 25 (2008) 153 ff.